

Geschäftsordnung für die Synode des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde

Entwurf: 02.04.2009

1. Abschnitt

Einberufung und Teilnahme

§ 1

Einberufung der Kirchenkreissynode

- (1) Die Kirchenkreissynode tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Tagungen zusammen.
- (2) Die Kirchenkreissynode wird erstmals von dem Kirchenkreisvorstand einberufen und von dessen Vorsitzender/Vorsitzendem bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes der Kirchenkreissynode geleitet. Die weiteren Tagungen werden vom Vorstand der Kirchenkreissynode einberufen. Er bestimmt Ort und Zeit nach Beratung mit dem Kirchenkreisvorstand.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Tagung statt. Ferner ist sie einzuberufen, wenn dies ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand oder die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof verlangen.
- (4) Eine außerordentliche Tagung kann einberufen werden, wenn dies zur Unterrichtung der Mitglieder der Synode über wichtige kirchliche Angelegenheiten erforderlich oder aus anderen wichtigen Anlässen geboten ist.

§ 2

Mitteilung der Tagesordnung und der Vorlagen

- (1) Die Einladung ergeht schriftlich durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode. Dabei sollen die vorläufige Tagesordnung, die Vorlagen und die an die Kirchenkreissynode auf Grund eines besonderen Antragsrechts gerichteten Anträge mitgeteilt werden.
- (2) Die Kirchenleitung, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof, die Pröpstinnen bzw. Pröpste des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde und die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Nordelbischen Synode sind zu benachrichtigen.
- (3) Der Zeitpunkt der Tagung der Kirchenkreissynode soll den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt gegeben werden. Die vorläufige Tagesordnung und die weiteren Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor der Tagung versandt werden.
- (4) Die Kirchenkreissynode stellt die Tagesordnung zu Beginn ihrer Tagung durch Beschluss endgültig fest.

§ 3 Gelöbnis der Mitglieder

Die Mitglieder der Kirchenkreissynode haben vor Beginn der Beratungen der ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode vor dem vorsitzenden Mitglied des Kirchenkreisvorstands das Gelöbnis abzulegen. Mitglieder, die später in die Kirchenkreissynode eintreten, legen das Gelöbnis vor dem vorsitzenden Mitglied der Kirchenkreissynode ab.

Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied der Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

§ 4 Teilnahme an den Tagungen

- (1) Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Kirchenkreissynode und allen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung sind die Kirchenkreisverwaltung, der Synodenvorstand oder die vorsitzenden Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch bei einer zeitweisen Verhinderung.
- (2) Den Mitgliedern der Kirchenkreissynode werden für die Tagungen und Sitzungen der Ausschüsse die Fahrtkosten auf schriftliche Anforderung nach den jeweils geltenden Richtlinien der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erstattet. Ein weiteres Tagegeld wird nicht gezahlt. Ein Verdienstausschlag wird auf Antrag gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bei dem Kirchlichen Verwaltungszentrum erstattet.

2. Abschnitt

Ämter

§ 5 Vorstand der Kirchenkreissynode

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode, das nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen darf, wird auf der ersten Tagung der Kirchenkreissynode unmittelbar nach ihrer Eröffnung unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds des Kirchenkreisvorstands gewählt. Unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds der Kirchenkreissynode werden sodann eine erste und eine zweite Stellvertretung gewählt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und die beiden stellvertretenden Mitglieder bilden den Synodenvorstand. Der Synodenvorstand tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds oder auf Verlangen einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters zusammen.
- (3) Der Synodenvorstand leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Kirchenkreissynode und vertritt die Kirchenkreissynode in ihren Angelegenheiten unter Beachtung von Artikel 28 der Verfassung der NEK in der Öffentlichkeit. Er wird durch das vorsitzende Mitglied vertreten. Der Synodenvorstand kann auch eine Vertretung durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter beschließen. Soweit Beschlüsse nicht gefasst sind, übernimmt im Falle der Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds die erste Stellvertreterin oder der

erste Stellvertreter die Vertretung. Diese oder dieser wird von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Kirchenkreissynode bildet nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung der NEK einen Finanzausschuss und nach dem Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpstinnen und Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche einen Wahlausschuss. Die Kirchenkreissynode kann gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung der NEK Arbeitsausschüsse für die Arbeitsbereiche innerhalb des Kirchenkreises bilden, deren Amtszeit die der Kirchenkreissynode nicht übersteigen darf. In diese Arbeitsausschüsse können auch Gemeindeglieder gewählt oder berufen werden, die der Kirchenkreissynode nicht angehören, sofern sie nach § 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) wählbar sind.
- (2) Die Pröpstinnen oder Pröpste sowie die vorsitzenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse - mit Ausnahme des Wahlausschusses nach Absatz 1 - teilnehmen. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören.
- (3) Die Ausschüsse sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, welche die Kirchenkreissynode oder den Kirchenkreisvorstand binden.
- (4) Für die Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

3. Abschnitt

Sitzungen

§ 7 Vorbereitung der Tagungen

Der Synodenvorstand macht dem Kirchenkreisvorstand Vorschläge über den Arbeitsplan der Kirchenkreissynode, die vorläufige Tagesordnung und besondere Arbeitsformen der Kirchenkreissynode. Der Synodenvorstand beschließt über die Einberufung der Kirchenkreissynode, die Beteiligung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an der Leitung der Tagung der Kirchenkreissynode, über Sonderveranstaltungen und, nach Absprache mit dem Kirchenkreisvorstand, die Einladung von Gästen.

§ 8 Eröffnung und Schließung der Tagungen

Die Tagungen der Kirchenkreissynode beginnen mit einem öffentlichen Gottesdienst oder mit einer Andacht. Sie werden mit Andacht, Gebet oder Segen geschlossen.

§ 9 Öffentlichkeit der Tagungen

- (1) Die Verhandlungen der Kirchenkreissynode sind öffentlich, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei der Beratung von Personalangelegenheiten, über die Vergabe von Aufträgen, von Grundstücksgeschäften oder Angelegenheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Personen berühren, ist nach Artikel 120 Absatz 2 der Verfassung der NEK zu entscheiden, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll.
- (3) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit auch für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Der Beschluss wird unverzüglich in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung verhandelten Gegenstände Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nichts anderes beschlossen wird.

§ 10 Schriftführung und Niederschrift

- (1) Zur Vorbereitung der Tagungsniederschrift beruft das vorsitzende Mitglied zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer, die nicht Synodale sein müssen.
- (2) Die Niederschrift über die Tagungen der Kirchenkreissynode muss die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten. Eine Anwesenheitsliste ist der Niederschrift über die Verhandlung der Synode als Anlage beizufügen.
- (3) Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode kann verlangen, dass eine von ihm abgegebene Erklärung, die sich auf einen Beratungsgegenstand bezieht und im Laufe der Verhandlungen abgegeben worden ist, in die Niederschrift aufgenommen oder ihr als Anlage beigefügt wird. Die Erklärung muss von dem Mitglied schriftlich aufgesetzt und den Schriftführerinnen oder Schriftführern vor der endgültigen Feststellung der Niederschrift übergeben werden.
- (4) Die Niederschrift wird von einem Mitglied des Synodenvorstandes sowie den Schriftführerinnen bzw. Schriftführern unterzeichnet.
- (5) Ein Abdruck der Niederschrift ist jedem Mitglied der Kirchenkreissynode zuzusenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können binnen vier Wochen nach der Absendung der Abdrucke beim vorsitzenden Mitglied der Kirchenkreissynode und bei dem Kirchenkreisvorstand angebracht werden. Über sie entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Die Einwendungen und die darauf ergangenen Entscheidungen sind der Kirchenkreissynode auf der nächsten Tagung mitzuteilen.

§ 11 Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof, die Vertreterinnen und Vertreter des Nordelbischen Kirchenamtes sowie

die Pröpstinnen oder Pröpste des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, an den Verhandlungen der Kirchenkreissynode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Für die Teilnahme an Sitzungen des Wahlausschusses im Sinne des § 7 Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpstinnen und der Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Nordelbischen Synode sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Kirchenkreissynode teilzunehmen. Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof, die Vertreterinnen und Vertreter des Nordelbischen Kirchenamtes, die Pröpstinnen oder Pröpste des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde und das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes können jederzeit das Wort verlangen. Das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode gibt den Vorsitz ab, wenn es selbst zur Sache spricht. Das vorsitzende Mitglied des für den Beratungsgegenstand zuständigen Ausschusses ist auf seinen Wunsch zu hören. Gäste können mit Zustimmung der Kirchenkreissynode das Wort erhalten.
- (2) Die Kirchenkreissynode kann die Redezeit beschränken.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Ein Redebeitrag oder eine Abstimmung sollen durch sie nicht unterbrochen werden.
- (4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung des Verhandlungsgegenstandes erteilt. Mit der Erklärung dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen berichtigt werden.
- (5) Die Beratung wird durch das vorsitzende Mitglied geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder ein auf Schluss der Beratung gestellter Antrag angenommen wird.

§ 13 Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Es hat das Hausrecht. Es kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache und Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Sind Rednerinnen oder Redner zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, kann das vorsitzende Mitglied ihnen das Wort entziehen.
- (2) Ein Mitglied, das beharrlich die Ordnung verletzt, kann durch das vorsitzende Mitglied auf bestimmte Zeit von der Tagung ausgeschlossen werden.
- (3) Gegen die nach Absatz 1 und 2 getroffenen Entscheidungen kann das betroffene Mitglied schriftlich Einspruch beim Vorstand der Kirchenkreissynode einlegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Kirchenkreissynode unverzüglich und endgültig.

4. Abschnitt

Abstimmungen und Wahlen

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist, sofern kirchengesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Beschlussfähigkeit wird bei Beginn der Tagung festgestellt. Diese Feststellung braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlussfähigkeit durch Mitglieder der Synode angezweifelt wird.
- (2) Auf einer außerordentlichen Tagung können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 15 Ausschluss von der Beschlussfassung

Wer durch eine Abstimmung für sich oder für Angehörige einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, darf gemäß Artikel 118 Absatz 4 der Verfassung der NEK bei der Beratung und der Beschlussfassung nicht mitwirken. Im Übrigen gilt § 11 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Selbständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode und jede Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.
- (2) Selbständige Anträge im Sinne dieser Geschäftsordnung sind solche, die nicht die Änderung oder die geschäftsmäßige Behandlung anderer Vorlagen betreffen. Sie sind zu begründen.
- (3) Der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Konvent der Dienste und Werke und der Konvent der Ehrenamtlichen können in Angelegenheiten ihrer Arbeitsbereiche selbständige Anträge an die Kirchenkreissynode richten.
- (4) Selbständige Anträge einzelner Mitglieder bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf weitere Mitglieder.
- (5) Selbständige Anträge, die mindestens drei Wochen vor Beginn der Tagung bei dem Synodenvorstand oder dem Kirchenkreisvorstand eingehen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Später eingehende Anträge sind zu verhandeln, wenn die Kirchenkreissynode zustimmt.
- (7) Selbständige Anträge sind in schriftlicher Form zu stellen.

§ 17 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge zu den Vorlagen und den selbständigen Anträgen nach § 16 können von jedem Mitglied der Kirchenkreissynode jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied schriftlich zu übergeben und werden von ihm der Kirchenkreissynode bekannt gegeben.
- (2) Wird eine Vorlage an einen Ausschuss überwiesen, so hat dieser mit der Vorlage alle bis dahin dazu gestellten Anträge gleichfalls zu behandeln. Mit dem Bericht des Ausschusses an die Kirchenkreissynode gelten diese Anträge als erledigt.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind auch mündlich zulässig und bedürfen keiner Unterstützung von Mitgliedern der Synode. Über solche Anträge ist vorrangig abzustimmen.

§ 19 Abstimmungen

- (1) Zur Abstimmung gestellte Anträge sind so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Anträge, die den Mitgliedern der Kirchenkreissynode nicht schriftlich vorliegen, müssen verlesen werden.
- (2) Zunächst ist über Änderungsanträge, dann über den Hauptantrag abzustimmen. Unter mehreren Anträgen hat der weitergehende Antrag Vorrang. Kann der Synodenvorstand einen solchen Vorrang nicht feststellen, so stellt er diese Anträge in einer Abstimmung zur Entscheidung; angenommen ist derjenige Antrag, der die meisten Stimmen erhält.
- (3) Werden Einwendungen gegen die Reihenfolge der Anträge erhoben und Gegenvorschläge gemacht, entscheidet die Kirchenkreissynode.
- (4) Die Fragen werden in der Reihenfolge Ja - Nein - Enthaltung zur Abstimmung gestellt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, wenn die Kirchenkreissynode keine andere Form der Abstimmung beschließt. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied es verlangt.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Wird über Abschnitte oder Paragraphen einer Vorlage einzeln beraten und abgestimmt, erfolgt die Schlussabstimmung über die Vorlage in der Fassung, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.
- (7) Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen. Im Übrigen ist die nochmalige Beratung oder Abstimmung eines durch Beschluss erledigten Verhandlungsgegenstandes auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen.

§ 20
Wahlen

- (1) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen wie folgt durchgeführt: Gewählt wird mit Stimmzetteln. Durch Zuruf oder Handzeichen kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Vorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Vorschlag vor, ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom vorsitzenden Mitglied der Kirchenkreissynode gezogen wird.
- (2) Bei der Auszählung der Stimmen muss mindestens ein Mitglied der Kirchenkreissynode mitwirken.
- (3) Das Wahlergebnis ist in derselben Sitzung bekannt zu geben, wenn die Kirchenkreissynode nichts anderes beschließt. Danach wird die Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl herbeigeführt.

5. Abschnitt

Abschließende Bestimmungen

§ 21
Anwendung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung oder Anwendung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Synodenvorstand.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am XX.XX.20XX in Kraft.